

Gesellschaftsvertrag
der
Härtsfeld Gemeinden GmbH
mit dem Sitz in Neresheim

Präambel

Die Stadt Neresheim, die Gemeinde Nattheim und die Gemeinde Dischingen (nachfolgend auch „Gesellschafter“ genannt) wurden vom Land Baden-Württemberg als regionale Ausrichter der landesweiten Veranstaltungsreihe „Heimattage Baden-Württemberg 2024“ bestimmt.

Um das Ziel, diese landesweite Veranstaltungsreihe mit der größtmöglichen Transparenz unter Beibehaltung einer schlanken Organisationsstruktur erfolgreich und finanziell eigenständig umzusetzen, gründen die ausrichtenden Gesellschafter die Härtsfeld Gemeinden GmbH.

Im Rahmen der Ausrichtung werden die Gesellschafter grundlegende Fragen im Einvernehmen regeln und verpflichten sich, bei der Realisierung dieser Verpflichtungen nach besten Kräften mitzuwirken. Die Gesellschafter wirken zudem an der Beratung der Gesamtkonzeption der Heimattage 2024 mit und fügen ihre eigenen Beiträge in die Gesamtkonzeption der Heimattage 2024 mit ein.

§ 1 - Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Härtsfeld Gemeinden GmbH.

(2) Der Satzungssitz der Gesellschaft ist Neresheim.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Verwaltungssitz an jeden beliebigen Ort zu verlegen, ohne gleichzeitig ihren Satzungssitz zu ändern. Die Verlegung des Verwaltungssitzes darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erfolgen.

§ 2 – Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die Planung, Vorbereitung, Begleitung und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Maßnahmen in Zusammenhang mit der Veranstaltungsreihe „Heimattage Baden-Württemberg“ im Jahr 2024.

(2) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Insbesondere nimmt sie die notwendigen Investitionen vor und koordiniert alle mit der Vorbereitung,

Gestaltung, Durchführung und den Abschluss der mit den Heimattagen Baden-Württemberg 2024 zusammenhängenden Maßnahmen.

- (3) Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Heimattage Baden-Württemberg“ im Jahr 2024 führt die Gesellschaft insbesondere die Baden-Württemberg-Tage, die Landesfesttage sowie den Landespreis für Heimatforschung durch. Die Gesellschaft kann daneben weitere Veranstaltungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Heimattage Baden-Württemberg“ durchführen und/oder von anderen örtlichen Veranstaltern durchgeführte Veranstaltungen unterstützen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zu beachten, insbesondere die Vorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts, §§ 102 ff. GemO, soweit sich daraus verbindliche Vorgaben für die Beteiligung der Kommunen an privatrechtliche Gesellschaften ergeben. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (5) Die Geschäftsorgane sind im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise dem öffentlichen Unternehmensgegenstand verpflichtet und haben die Gemeindeinteresse wahrzunehmen. (neu)

§ 3 – Stammkapital, Stammeinlagen, Zuschüsse und Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 EUR

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag in Höhe von 1,00 Euro (in Worten: ein Euro).

Das Stammkapital wird, in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl (Stand 30.06.2021, lt. statistischem Landesamt), wie folgt übernommen:

- die Gesellschafterin Stadt Neresheim mit 8.005 Einwohnern übernimmt **10.713 Geschäftsanteile**, was 42,85 Prozent Beteiligung am Stammkapital entspricht, mit den laufenden Nr. 1 bis 10.713 mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00;
- die Gesellschafterin Gemeinde Nattheim mit 6.320 Einwohnern übernimmt **8.457 Geschäftsanteile**, was 33,83 Prozent Beteiligung am Stammkapital entspricht, mit den laufenden Nr. 10.714 bis 19.170 mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00;
- die Gesellschafterin Gemeinde Dischingen mit 4.356 Einwohnern übernimmt **5.830 Geschäftsanteile**, was 23,32 Prozent Beteiligung am Stammkapital entspricht, mit den laufenden Nr. 19.171 bis 25.000 mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00.

- (3) Die von den Gesellschaftern auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in bar sofort in voller Höhe zu erbringen.
- (4) Neben der in Absatz 2 genannten Beteiligung an der Gesellschaft sind sich die Gesellschafter einig, dass jeder Gesellschafter sich zur Leistung eines Zuschusses verpflichtet. Die Höhe des Gesamt-Zuschusses beträgt EUR 175.000,00. Die konkrete Höhe des Zuschusses, den ein Gesellschafter zu zahlen hat, richtet sich anteilig nach der Höhe seiner Beteiligung an der Gesellschaft. Die Zuschüsse sind jeweils im ersten Quartal 2024 zur Zahlung fällig.
- (5) Reichen die Zuschüsse zur Finanzierung der Veranstaltungsreihe „Heimattage Baden-Württemberg“ nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch die Gesellschafter anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu decken.
- (6) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) bis zum Betrag von EUR 2.500,00. Einen darüberhinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 4 - Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6 - Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Neresheim ist kraft Amtes Vorsitzender der Geschäftsführung. Die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden Nattheim und Dischingen sind kraft Amtes die Stellvertreter des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Der Aufgabenbereich ist gemäß Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst die laufenden Geschäfte und somit alle zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen gewöhnlichen Maßnahmen, also sämtli-

chen tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, darf ein Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat. Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst auch die Entscheidung, welche örtlichen Veranstalter für ihre Veranstaltungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Heimattage Baden-Württemberg“ einen Zuschuss in welcher Höhe von der Gesellschaft erhalten sollen.

- (4) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (5) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (6) Bei Vergaben sind die Bestimmungen des §106b GemO zu beachten. (geändert)
- (7) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer.
- (8) Ein Rechtsgeschäft, für das nach dieser Satzung oder einer noch festzulegenden Geschäftsordnung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung notwendig ist, darf nur vorgenommen werden, wenn eine entsprechende Ermächtigung durch Beschluss vorliegt.
- (9) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7 - Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
 - b) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft;

- d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- e) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- f) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
- g) die Entlastung der Geschäftsführung;
- h) die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Geschäftsführer;
- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen den Geschäftsführer zu führen hat;
- j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- k) die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer;
- l) die Aufstellung und die Änderung von Wirtschafts- und Finanzplänen;
- m) die Auflösung der Gesellschaft;
- n) die Aufnahme von neuen Gesellschaftern;
- o) Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrags mit den Geschäftsführern und Festlegung der allgemeinen Anstellungsbedingungen;
- p) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- q) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 12.

(3) In der Gesellschafterversammlung können teilnehmen:

- der Bürgermeister und bis zu 4 Gemeinderatsmitglieder der Stadt Neresheim,
- der Bürgermeister und bis zu 3 Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Nattheim,
- der Bürgermeister und bis zu 2 Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Dischingen.

(4) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres durchzuführen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, im Verhinderungsfall durch einen der beiden Stellvertreter, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen drei Tage und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.
- (6) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.
- (7) Die jeweiligen Vertreter der Gesellschafter haben einen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Höhe beläuft sich auf EUR 50,00 Sitzungsgeld inklusive Fahrtkosten.
- (8) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50 Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von zwei Wochen gem. § 6 Abs. 4 dieses Vertrages zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
- (10) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

§ 8 – Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen.
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (3) Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 2 a) – g), j und l - q dieses Vertrages werden einstimmig gefasst.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.

- (5) Soweit alle Gesellschafter einverstanden sind und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch schriftlich im Umlaufverfahren, telegrafisch, per Telefax, per E-Mail oder durch Handzeichen bzw. mündliche Mitteilung im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden. Auch ein kombiniertes Verfahren, insbesondere die Kombination der vorgenannten Stimmabgabearten, ist möglich.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 9 - Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht) sowie den Finanzplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres diese feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts unter Anwendung der EigBVO-HGB aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (§ 4 EigBVO-HGB) ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Stadt Neresheim und den Gemeinden Nattheim und Dischingen ist der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden. (neu)

§ 10 - Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die in § 53 HGrG umrissenen Prüfungshandlungen und Darstellungen im Prüfungsbericht.
- (3) Der Stadt Neresheim und den Gemeinden Nattheim und Dischingen ist der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden. (neu)
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften **ortsüblich bekannt zu geben**. Gleichzeitig mit der **Bekanntgabe** sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich

auszulegen. Auf die Auslegung ist in der **Bekanntgabe** nach Satz 1 hinzuweisen. (Wortlaut geändert)

- (5) Die Geschäftsführung hat der Stadt Neresheim sowie den Gemeinden Nattheim und Dischingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu einem von den Gemeinden bestimmten Zeitpunkt einzureichen. (neu)

§ 11 – Befugnisse von Prüfungsbehörden

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Neresheim sowie der Gemeinden Nattheim und Dischingen bei der Gesellschaft werden den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Neresheim sowie der Gemeinden Nattheim und Dischingen und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 12 – Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung, dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.

§ 13 - Beendigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter haben die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen, wenn die landesweite Veranstaltungsreihe „Heimattage Baden-Württemberg 2024“ beendet ist.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Stammeinlagen in Höhe der geleisteten Stammeinlage, soweit noch vorhanden, an die Gesellschafter auszubezahlen. Sollte die Gesellschaft noch Werte über das Stammkapital hinaus besitzen, werden diese nach dem Verhältnis des Stammkapitals anteilig an die Gesellschafter ausgeschüttet.

§ 14 - Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie – ungeachtet des § 10 - im Bundesanzeiger.

§ 15 - Salvatorische Klausel

- (1) Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die weggefallene oder undurchführbare Bestimmung ist so umzu-
deuten oder zu ergänzen, dass der Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst weitgehend erreicht wird. Dies gilt ebenso, falls sich für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke.

Neresheim, xxx

Nattheim, xxx

Dischingen, xxx

Thomas Häfele

Norbert Bereska

Dirk Schabel

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister